

- Heft H3 -

Wissenschaftliche Versuchsflächen

Organisatorische Hinweise für die Mitwirkung der
Forstämter auf wissenschaftlichen Versuchsflächen
des Dezernates Forstliches Versuchswesen,
Aufgabenbereich Waldbau und Waldwachstum



Landesforst
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Gestaltung:

Dezernat Forstliches Versuchswesen im
Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete
Mecklenburg-Vorpommern
19061 Schwerin

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Zweck der Versuchsflächen	2
2. Aufbewahrung der Versuchsakten im Forstamt	2
3. Kennzeichnung der Versuchsflächen	2
4. Schutz der Versuchsflächen	3
5. Aufgaben des Forstamtes	3
Abgangsverzeichnis	5

1. Zweck der Versuchsfleichen

Versuchsfleichen dienen grundsätzlich der Erforschung des Waldwachstums unter verschiedenen Bedingungen und vermitteln damit wichtige Erkenntnisse für die Forstwirtschaft. Als in der Regel längerfristig angelegte wissenschaftliche Beobachtungsfleichen stehen sie unter besonderem Schutz (siehe Punkt 4).

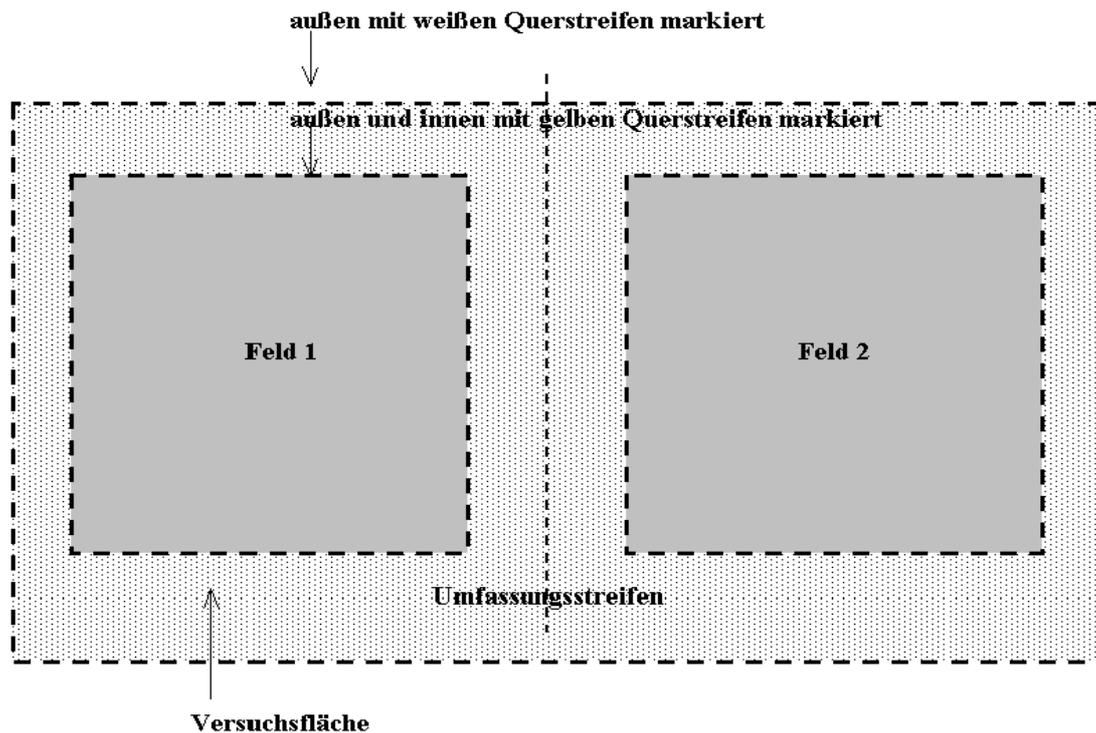
2. Aufbewahrung der Versuchsakten im Forstamt

Zur Information des Forstamtes und zur Sicherung der Originaldaten vor etwaigem Verlust führt der Aufgabenbereich Waldbau und Waldwachstum beim Forstamt eine Doppelfertigung aller wichtigen Aufnahme- und Berechnungsunterlagen. Diese Akten werden vom Aufgabenbereich Waldbau und Ertragskunde periodisch fortgeführt. Sie verbleiben im Eigentum des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete und dürfen weder als Ganzes noch in Teilen ohne Genehmigung des Aufgabenbereiches Waldbau und Waldwachstum an Personen ausgehändigt werden, die nicht Angehörige des Forstamtes sind.

3. Kennzeichnung der Versuchsfleichen

Die äußeren Grenzen einer Versuchsfleiche sind i.d.R. durch weiße waagerechte Farbstreifen an Bäumen gekennzeichnet. Innerhalb einer Versuchsfleiche liegen i.d.R. mehrere Felder bzw. Parzellen, die von einem Umfassungstreifen gleicher Behandlung umgeben sind. Die Grenzen der Felder/ Parzellen sind durch Eckpfähle und bei jüngeren Versuchsbeständen zusätzlich außen und innen mit gelben Querstreifen markiert.

(Siehe Skizze auf der nachfolgenden Seite!)



4. Schutz der Versuchsflächen

Grundsätzlich müssen alle versuchsstörenden Einflüsse von der weiß abgegrenzten Versuchsfläche ferngehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:

- In einem Abstand von 100 m um die Versuchsfläche darf weder gedüngt noch mit Herbiziden gearbeitet werden.
- In die Versuchsfläche dürfen keine Bäume gefällt werden und es dürfen keine Bäume durch die Versuchsfläche gerückt werden.
- Hiebsmaßnahmen in der Nachbarschaft, welche die Versuchsfläche beeinträchtigen könnten, müssen vermieden werden. In Zweifelsfällen ist mit dem Forstlichen Versuchswesen M-V Rücksprache zu halten.
- Gezäunte Versuchsflächen müssen unbedingt wildfrei gehalten werden. Die Zäune sind laufend zu überprüfen.

5. Aufgaben des Forstamtes

Das Dezernat Forstliches Versuchswesen ist auf die Mitarbeit des Forstamtes, ganz besonders der/des zuständigen Revierförsterin/ Revierförsters, bei der Kontrolle und Betreuung der Versuchsflächen angewiesen.

Die Mitwirkung erstreckt sich insbesondere auf:

- Regelmäßige Beobachtung und Berichterstattung über besondere Ereignisse (insbesondere Schäden oder Gefahren) auf den Versuchsflächen. Auch über Ereignisse in unmittelbarer Umgebung einer Versuchsfläche ist zu berichten, wenn daraus Schäden für diese erwachsen könnten.

- Planmäßig auf den Versuchsflächen durchzuführende Maßnahmen:

Die Behandlung der Versuchsflächenbestockung erfolgt auf der Grundlage eines vom Dezernat Forstliches Versuchswesen erstellten Versuchsprogramms. Maßnahmen, die entsprechend dem Programm auf der Versuchsfläche durchzuführen sind, werden vom Dezernat Forstliches Versuchswesen festgelegt und dem Forstamt zur Kenntnis gebracht, das dann für die sach- und termingerechte Ausführung der angewiesenen Arbeiten verantwortlich ist.

In den langfristigen waldbaulichen und ertragskundlichen Versuchsflächen wird in der Regel bei jeder periodischen ertragskundlichen Aufnahme ein ausscheidender Bestand (rotes Markierungsband und/oder rote Farbpunkte) gekennzeichnet. Grundsätzlich sollte dessen Aushieb möglichst bald nach der ertragskundlichen Aufnahme erfolgen. Dies gilt insbesondere für jüngere Versuchsbestände

- Maßnahmen, die durch zufällige Ereignisse auf der Versuchsfläche bedingt sind:

Sind auf einer Versuchsfläche durch zufällige Ereignisse (Sturm, Schnee, Feuer, Insekten u. a.) **in größerem Umfang** Bäume ausgefallen bzw. geschädigt worden, ist umgehend das Dezernat Forstliches Versuchswesen zu benachrichtigen. Mit der Aufarbeitung dieser Bäume darf erst nach ausdrücklicher Anweisung des Dezernat Forstliches Versuchswesen begonnen werden.

Einzelne ausgefallene Bäume können von den Forstämtern ohne vorherige Absprache aufgearbeitet werden, sofern sie sich nicht in Versuchspartellen befinden, in denen laut Versuchsprogramm keine Eingriffe vorgesehen sind (Nullflächen). Davon wiederum ausgenommen sind durch Insekten geschädigte Bäume, von denen eine Gefahr für den gesamten Bestand ausgeht. Die entnommenen Bäume sind in das als Anlage beigefügte Abgangsverzeichnis einzutragen und **jährlich** zum **1. Juni** dem Dezernat Forstliches Versuchswesen zu melden.

